

Satzung
Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V. (HVG)

(genehmigt von der 18. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.12.1948 in Rüdeseim, geändert und ergänzt von der 73. ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.05.2003 in Leipzig und zuletzt geändert und ergänzt von der 87. ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.05.2017 in Weimar)

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt:
"Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V." (HVG).
Sitz des Vereins ist Offenbach am Main. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Umweltschutz und Forschung auf dem Gebiet des Werkstoffes Glas sowie der damit verwandten Werkstoffe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vorwettbewerbliche Gemeinschaftsforschung im Bereich der Glashütten-, der glasbe- und verarbeitenden Industrie sowie der mit der Glasindustrie verbundenen Industrien, insbesondere der Zulieferindustrie. Durchführung von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen, Kolloquien und Fortbildungskursen. Veröffentlichung der technischen und wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in der internationalen Zeitschrift GLASS SCIENCE AND TECHNOLOGY sowie in weiteren glastechnischen Zeitschriften, die sowohl den Mitgliedern, interessierten Kreisen, wie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- b) Förderung des Umweltschutzes, national wie international, im Zusammenhang mit der Herstellung und Verarbeitung von Glas, durch Erforschung offener technisch-wissenschaftlicher Fragen, insbesondere durch eigenständige grundlegende Forschungsarbeiten, wie z. B. Durchführung gezielter Messkampagnen zur Ermittlung der Zusammenhänge bei der Entstehung von Schadstoffen, Entwicklung von Strategien zur Minderung und Vermeidung von Emissionen usw. Diese Tätigkeiten werden vor allem in Zusammenarbeit und in Partnerschaft mit den zuständigen Behörden, national wie international, wie z. B dem Umweltbundesamt, den Landesumweltämtern u. ä. ausgeführt.
- c) Unterstützung von und Mitarbeit bei Forschungseinrichtungen, Behörden sowie nationalen und internationalen Gremien. Dazu rechnet die Förderung der als gemeinnützig anerkannten Tätigkeit der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft (DGG), die auf demselben Sektor tätig ist.

- d) Durchführung von eigenen vorwettbewerblichen Gemeinschaftsforschungsarbeiten auf dem Gebiet der Glasbranche sowie artverwandten Branchen, insbesondere der Glashütten- sowie der glasbe- und verarbeitenden Industrie sowie der mit der Glasindustrie verbundenen Industrien. Ziel ist dabei, in Kooperation von Industrie und Hochschule neue Erkenntnisse der Grundlagenforschung in die industrielle Praxis umzusetzen und Probleme der Industrie durch anwendungsnahe Forschung zu lösen.
- e) Förderung des Nachwuchses und Weiterbildung des technischen und wissenschaftlichen Personals durch Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Vorträgen, Workshops u. ä.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt weder in erster Linie eigenwirtschaftliche, noch eigenwirtschaftliche Zwecke der Mitglieder.

§ 3

Die Kosten des Vereins werden grundsätzlich in Form von Beiträgen auf die Mitgliedsfirmen umgelegt. Die Beiträge für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden in unterschiedlicher Höhe festgelegt. Die Beitragsordnung, in der Berechnungsgrundlagen, Hebesätze, Fälligkeiten und sonstige Einzelheiten festgelegt werden, beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr. Die Grundlagen für die Ermittlung und die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder beschließen die ordentlichen Mitglieder. Die Grundlagen für die Ermittlung und die Höhe der Beiträge für die assoziierten Mitglieder beschließen alle (ordentliche und assoziierte) Mitglieder.

Die Aufwendungen des Vereins zur Erfüllung des in § 2 angegebenen Zwecks werden in einem von der Geschäftsführung aufgestellten, vom Schatzmeister beurteilten und vom Vorstand gebilligten Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr ermittelt.

Der Verein arbeitet ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

a) Erwerb und Verlust

§ 4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es gibt ordentliche und assoziierte Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können solche Glashütten und solche Unternehmen sein, die sich mit der Herstellung und Verarbeitung des Glases befassen.

Assoziierte Mitglieder des Vereins können Zulieferer der Glashütten und der Glasindustrie, Glasveredeler oder gewerbliche und industrielle Glasanwender sein.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 2 und § 4.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt hat in Form einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die dem Mitglied gegenüber dem Verein obliegenden allgemeinen und besonderen Verpflichtungen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die assoziierten Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht zum Vorstand des Vereins. Sie sind berechtigt, an den vom Verein gebildeten Ausschüssen, die ein bestimmtes Forschungsprojekt begleiten, durch Entsenden von Mitarbeitern mitzuwirken.
3. Mitglieder wie Nichtmitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die HVG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführer sind verpflichtet, die ihnen zum Zwecke der Beitragserhebung bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten von Mitgliedsfirmen geheim zu halten.

IV. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, c) die Mitgliederversammlung,
b) der Beirat, d) der Geschäftsführer.

a) Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, aus denen ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und ein Schatzmeister gewählt werden.

Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er hat das Recht, jederzeit ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der verantwortlichen Führung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über das dritte Vereinsjahr seit der Wahl beschließt.

§ 11

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Umsetzung der einzelnen in § 2 vorgesehenen Satzungszwecke Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstige Untergliederungen des Vereins einzurichten. Diesen gibt er jeweils eine Geschäftsordnung, die den näheren Aufgabenbereich, deren Befugnisse und Kontrolle im Einzelnen regeln soll. Sofern in diesem Rahmen Aufgaben übertragen werden, deren Ausübung der Genehmigung oder Aufsicht einer Bundes- oder Landesbehörde unterliegen, ist eine entsprechende Geschäftsordnung im Vorfeld mit dieser abzustimmen und künftige Änderungen nur mit deren Einverständnis sowie Zustimmung der Mitgliederversammlung umzusetzen.

b) Beirat

§ 12

Der Beirat besteht aus 8 bis 16 Personen, die aus den einzelnen Fachrichtungen der Glashütten-, der glasbe- und verarbeitenden Industrie sowie der mit der Glasindustrie verbundenen Industrien, insbesondere der Zulieferindustrie, von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes.

Der Beirat berät den Vorstand bei technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere gibt er Empfehlungen über die Themen der Forschungsprojekte im Rahmen der Gemeinschaftsforschung.

c) Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Mitgliederversammlung hat die Befugnisse, die diese Satzung und das Gesetz ihr zuweisen. Sie wird vom Vorstand berufen, der Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung müssen volle 14 Tage liegen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedshütten befugt. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes vorschreiben.

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes oder Beirates unterzeichnete Niederschrift festgehalten. Jedes Mitglied erhält ein Protokoll der Mitgliederversammlung.

d) Geschäftsführer

§ 14

Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter laufender Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Im Übrigen werden die von der Geschäftsführung durchzuführenden laufenden Geschäfte durch die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung festgelegt.

V. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Glastechnische Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Offenbach am Main.